Vereinigung Applied Rheology



STATUTEN

der

Applied Rheology

1. Name und Sitz des Vereins

§ 1

- 1. Unter dem Namen Applied Rheology besteht ein politisch unabhängiger, nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2. Der Sitz des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt.

2. Vereinszweck

§ 2

Der Verein bezweckt die Streuung wissenschaftlichen Gedankenguts und Austausch von Informationen, Neuerungen auf dem Gebiet der angewandten Rheologie insbesondere durch die Herstellung und Verbreitung des internationalen Journals Applied Rheology. Entsprechend dem interdisziplinären Charakter des Themas soll dieses Journal durch 2 Editoren unterschiedlicher Spezialisierung (experimentell/theoretisch) geleitet werden. Die beiden Editoren bemühen sich um die Besetzung eines international angesehenes Editorial Boards. Das Journal soll regelmässig, in Abständen von jeweils zwei Monaten, in elektronischer sowie gedruckter Form erscheinen und den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden. Zur Abgrenzung gegenüber anderen Journalen im Bereich der Rheologie soll das Journal über wissenschaftliche Beiträge/Artikel/Reviews hinaus, die einem Gutachterverfahren unterworfen sein müssen, Buchbesprechungen, Konferenz-Reports, Patent-Reports, einen Buyers-Guide, Neuentwicklungen, Konferenzkalendar, und Informationen für die Mitglieder nationaler Rheologischer

Gesellschaften enthalten. Zusammenfassungen der wissenschaftlichen Beiträge sollen dreisprachig publiziert werden, alle übrigen Beiträge möglichst in Englischer Sprache verfasst werden. Die Kommunikation zwischen den Mitgliedern soll weitgehend auf kostengünstigem, elektronischem Wege stattfinden.

3. Mittel zur Zweckerfüllung

§ 3

Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- die Ernennung zweier ehrenamtlicher EditorInnen
- die Auswahl und Ernennung eines Editorial Boards durch die EditorInnen, in Rücksprache mit dem bestehenden Editorial Board.
- die Auswahl und den Einsatz geeigneter externer GutachterInnen durch die Editoren
- den Unterhalt eines Webserves
- den Einsatz von Übersetzerinnen/n
- die Beschäftigung einer/s Redaktionsassistentin/en für die Umsetzung der Manuskripte
- die Anwerbung von AutorInnen, und Annahme von Vorschlägen für AutorInnen und Themen, durch die Mitglieder des Vereins
- die graphische Gestaltung des Journals über eine/n professionelle/n LayouterIn
- die Herstellung des gedruckten Journals über einen etablierten Verlag
- die Publikation der Beiträge auf dem Web. Diese Beiträge sollen allen Mitgliedern weltweit frei zugänglich sein (via IP, domain, oder login)
- die Verbreitung des gedruckten Journals auf dem Postweg an diejenigen Mitglieder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten (durch die/den Redaktionsassistentin/en)
- die Verbreitung des 'current contents' des Journals per email
- die Zustellung des Journals an die Mitglieder des Editorial Boards
- den Einsatz einer/s ehrenamtlichenBook-Review Managerin/s (Bücher, Buchbesprechungen)
- die Anstellung einer/s Sales-Managerin/s (Mitgliederinformation, Anzeigen)
- die Finanzierung von Reportagen (ausgewählte Konferenzen, Meetings)
- den Einsatz eines ehrenamtlichen Webmasters
- die Möglichkeit zur öffentlichen Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Beiträge oder Leistungen auf dem Gebiet der angewandten Rheologie.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- dem Vereinsvermögen und dessen Zinsen;
- den Mitgliederbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern;
- Beiträgen von Gönnern;
- Beiträgen der öffentlichen Hand;
- dem Reinertrag des Verkaufes von Veröffentlichungen;
- dem Reinertrag von Veranstaltungen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedarten und Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder;
- Ausserordentliche Mitglieder;
- Gönner;
- Ehrenmitglieder.

§ 6

 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die Mitgliederbeiträge gemäss den aktuellen Beitragssätzen des Vereins entrichten. Zu den ordentlichem Mitgliedern gehören zudem die Editoren und die Mitglieder des Editorial Boards.
 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern dies dem Vereinszweck nicht abträglich ist. Die Beitragssätze müssen jederzeit online über die Webseite des Vereins einsehbar sein, und werden auf Wunsch per email oder fax Interessenten zugestellt. 1. Ausserordentliche Mitglieder sind juristische Personen, nicht-politische Institutionen oder VertreterInnen nicht-politischer Institutionen, sowie solche natürliche Personen die ausschliesslich an der Lektüre des Journals interessiert sind, und dieses beziehen möchten. Ausserordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede nicht-politische Institution werden, sofern dies dem Vereinszweck dient.

§8

1. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, oder Institutionen, welche die Ziele des Vereins unterstützen

§9

- Personen, die sich für die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Zu den Ehrenmitgliedern gehören zudem die Editoren und die Mitglieder des Editorial Boards für die Dauer ihrer aktiven Mitgliedschaft in diesen Institutionen.
- 2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber befreit.

§ 10

 Die Ausserordentlichen Mitglieder, die Institutionellen Mitglieder und Gönner und die Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme und sind nicht in den Vorstand wählbar. Im übrigen haben sie jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied, Ausserordentliches Mitglied oder Institutionelles Mitglied und Gönner erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichem Weg.
- 2. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4.3 Ablehnung und Verlust der Mitgliedschaft

§ 12

- 1. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen, den Status der Mitgliedschaft ändern oder Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, insbesondere wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind oder bei Nichtzahlung eines Mitgliederbeitrags innert 2 Monaten nach eingeschriebener Ausschlussanzeige.
- 2. Der Ausschluss eines Ehrenmitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3. Den Abgelehnten oder Ausgeschlossenen steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Sie ist innert 30 Tagen schriftlich einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4. Ein Austritt kann jederzeit zu Ende des laufenden Mitgliederjahres per email, fax oder auf dem Postweg erfolgen (das Mitgliederjahr beginnt mit der Aufnahme als Mitglied, gewöhnlich zu Jahresbeginn, d.h., mit dem Beginn eines neuen Journal Volume) und ist schriftlich zu erklären. Eine Mitgliedschaft kann allerdings bei Eintritt bereits auf ein Mitgliederjahr beschränkt werden. Eine solche Mitgliedschaft verlängert sich um ein weiteres Mitgliederjahr, sofern keine Austrittsanzeige zwei Monate vor Ablauf des laufenden Mitgliederjahres vorliegt.
- 5. Beim Austritt oder beim Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliederbeitrag bis Ende des betreffenden Mitgliederjahres geschuldet.

5. Organisation

5.1 Organe

§ 13

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. das Sekretariat, sofern von der Mitgliederversammlung ein solches eingesetzt wurde;
- 4. die Rechnungsrevisoren.

5.2 Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (email, fax, Brief oder Webseite) unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Traktanden an alle Mitglieder.

§ 15

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 2. Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes ordentliches Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 16

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsrevisoren;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an den Vorstand;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Aufnahme und Ausschluss eines Ehrenmitglieds;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen;
- Aufsicht über die übrigen Organe des Vereins;
- Behandlung von Geschäften, die ihr im Einzelfalle durch Vorstandsbeschluss zugewiesen werden;
- Behandlung von Beschwerden gemäss § 12.

- 1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden im Abstand von vier Jahren einberufen, entsprechend einem Jourmal-Tournus von 4 volumes.
- 2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, ferner auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 18

- 1. Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Ordnungsanträgen geschieht durch das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
- 2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

§ 19

- 1. Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder, bzw. deren VertreterInnen, notwendig.
- 2. Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder, bzw. deren VetreterInnen, notwendig.

§ 20

Ist eine Mitgliederversammlung wegen den Bestimmungen von §19 zu einem Geschäft nicht beschlussfähig, kann an einer nicht später als 60 Tage nach der ersten stattfindenden zweiten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, und zwar im Falle einer Statutenänderung mit dem Mehr sämtlicher anwesender Stimmberechtigter und im Falle der Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein mit der Zweidrittelsmehrheit sämtlicher anwesender Stimmberechtigter.

- 1. Wahlen erfolgen offen durch Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Wählbar ist, wer seine Bereitschaft erklärt hat, das Amt, für das er vorgeschlagen ist, anzunehmen.
- 2. Für die Wahl werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt. Im ersten und gegebenenfalls zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden Stimmberechtigten erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 3. Wenn die Anzahl der Kandidaten nicht grösser ist als die Zahl der zu besetzenden Posten und wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden die Durchführung einer Wahl gemäss Ziffer 1 und 2 verlangt, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

§ 22

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

5.3. Vorstand

§ 23

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert und organisiert sich selbst und bestimmt die zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen..
- 2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und beginnt am Tage nach der Mitgliederversammlung.
- 3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.
- 4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 24

- 1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vorher.
- 2. Zur Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Zirkularbeschlüsse werden mit dem Mehr sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die vorliegenden Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Traktandenliste;
- Zuweisung von Geschäften an das Sekretariat;
- Aufnahme und Ausschluss von Ordentlichen Mitgliedern, Ausserordentlichen Mitgliedern und Gönnern;
- Allfällige Befreiung einzelner Mitglieder von ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beim Vorliegen besonderer Umstände;
- Einberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben;
- Berufung eines Book-Review- und Sales-Managers;
- Auswahl eines Verlags;
- Berufung von Editoren auf die Dauer von vier Jahren;
- Installation eines Editorial Boards.

5.4. Die Editoren

§ 26

Der Vorstand beauftragt zwei Editoren und legt dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten fest. Die Editoren bestimmen den Inhalt des Journals und dessen Webseiten und stellen die Funktionalität des Webservers über den Verein sicher. Sie setzen Autoren, das Editorial Board, ÜbersetzerInnen, Book-Review-Manager, Inhalte, Layout nach ihrem Ermessen ein, und gewährleisten das Zustandekommen aktueller Beiträge. Sie bemühen sich um das Fortbestehen einer Society's Site, und pflegen den Kontakt mit den Herstellern rheologischer Instrumente, den Präsidenten, internationalen Delegierten und Mitgliedern der Rheologischen Gesellschaften.

5.5. Sekretariat

§ 27

Mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Sekretariat mit der Abwicklung von administrativen und operativen Geschäften beauftragen. Das Sekretariat wird vom Vorstand gewählt, der auch dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten festlegt. In einem Vertrag werden zudem alle für einen Anstellungsvertrag üblichen Konditionen und Bedingungen festgeschrieben.

5.6. Rechnungsrevisoren

§ 27

- Die Rechnungsrevisoren haben folgende Aufgaben:
 Prüfung der Jahresrechnung, des Vereinsvermögens und der Buchführung;
 Berichterstattung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt am Tage nach der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar und ehrenamtlich tätig.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Finanzen

§ 28

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig dessen Vermögen.

§ 29

In Falle der Auflösung oder der Fusion des Vereins entscheidet die Mitgliederver-
sammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens

6.2 Inkrafttreten

§ 30

Diese Statuten sind mit Beschluss der Vereinsgründungsversammlung vom 19. Januar 2005 in Zürich in Kraft getreten.
Züricn, 19. Januar 2005
Der Präsident: Dr. Peter Fischer
Protokollführer der Gründungsversammlung: Dr. Martin Kröger
Mitglieder des Vereins:
Dr. Marco Dressler
Dr. Peter Fischer
Dr. Clarisse Luap
Dr. Martin Kröger

Dr. Thomas Schweizer

Vereinigung Applied Rheology



MITTEILUNG DES VORSTANDS

In seiner Sitzung vom 9.03.2005 hat der Vorstand einstimmig beschlossen:

Unterschriftenreglement: Die rechtsverbindliche Unterschrift in allen Vereinsangelegenheiten führt der Präsident (Dr. Peter Fischer) kollektiv zu Zweien mit dem Vizepräsidenten (Dr. Martin Kröger).

Für den Vorstand

Peter Fischer

Martin Kröger

Präsident und Mitglied des Vorstands

Vizepräsident und Mitglied des Vorstands

Zürich, 9.03.2005

Verteiler:

Präsident

Vizepräsident

Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Applied Rheology Vereins

Vereinigung Applied Rheology



Sehr geehrte Herr Gamper,

betr. Anmeldung WE / /6:1/10168.2005

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.03.2005. Bitte finden Sie anbei, wie gewünscht, das von Dr. Thomas Schweizer abgezeichnete Protokoll, welches Sie uns zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt haben, sowie die unterzeichnete Anmeldung. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen,

Martin Kröger Vizepräsident und Mitglied des Vorstands

Zürich, 30.03.2005

Dr. Martin Kröger Polymerphysik, ETH Zürich, Wolfgang-Pauli-Str. 10, CH-8093 Zürich, Tel +41 1 6326622

Applied Rheology
International Journal
www.ar.ethz.ch
editors@ar.ethz.ch